

8942/AB
vom 18.07.2016 zu 9290/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

18.07.2016

Wien, am 18. Juli 2016

GZ. BMF-310205/0154-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9290/J vom 18. Mai 2016 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Das Bundesministerium für Finanzen wurde in seiner Funktion als (i) Anteilseigner der Volksbank Wien AG sowie als (ii) Partei im Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission über Maßnahmen, die Österreich zugunsten der Österreichischen Volksbanken-AG und des Volksbanken-Verbunds durchgeführt hat und plant weiter durchzuführen (SA.31883 – 2015/N, 2011/C), vom Vorstand der Volksbank Wien AG (VBW) informiert, dass gegen zwei regionale Volksbanken, die gegen die für die Erlangung einer unbefristeten Bewilligung notwendigen Vertragsänderungen gestimmt hatten, ein Ausschlussverfahren gemäß Punkt 16.3. des Verbundvertrags eingeleitet wurde. Ferner wurde gemäß § 30a Abs. 5 BWG die FMA von diesem Schritt informiert. Gegen die Volksbank Marchfeld eG wurde der Ausschluss wirksam, die Organe des zweiten Instituts haben den Änderungsvereinbarungen letztlich zugestimmt und verbleiben im Verbund.

Die genannten Vertragsänderungen sollen die Governance innerhalb des Verbundes nachhaltig stärken. Diese Stärkung der Governance sowie eine klarere Positionierung des Spitzeneinstituts im Verbund wurde im Vorfeld durch die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde

zur Vorbedingung einer unbefristeten Genehmigung des neuen Volksbankenverbundes gemacht.

Bei der nun ausgeschlossenen regionalen Volksbank handelt es sich keineswegs um ein – wie in der Anfrage behauptet – „brustschwaches“ Institut; vielmehr beträgt die harte Kernkapitalquote (CET1) rund 17 %. Die ebenfalls nicht dem Verbund beigetretene Volksbank Almtal eG weist gar eine CET1-Quote von über 30 % auf.

Das Bundesministerium für Finanzen erblickt in dem gegenständlichen Ausschlussverfahren keine Risikoerhöhung des Bundes. Die Bedienung des Bundesgenussrechts in Höhe von 300 Mio. Euro hat durch die VBW bis 2023 zu erfolgen und es wurden hierfür entsprechend Vorsorgen getroffen. Ausscheidende Institute haben zudem eine Abschlagszahlung für den auf sie entfallenden Anteil an der Bedienung des Bundesgenussrechts an die Zentralorganisation zu leisten.

Der Anteil der VB Marchfeld an der Bilanzsumme des Verbundes beträgt rund 1 %. Somit sind Auswirkungen des Ausscheidens auf Planzahlen des Verbundes bezüglich Ergebnis, Risikobewertung etc. marginal.

Die geplanten Schritte stellen aus Sicht des BMF zudem keine Verletzung der Auflagen der Restrukturierungsvereinbarung vom 30. Juni 2015 sowie der zitierten Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2015 dar.

Die Einhaltung der entsprechenden Bestandsvoraussetzungen eines Kreditinstitute-Verbundes im Sinne des § 30a BWG bzw. Art. 10 CRR ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu überwachen.

§ 30a BWG basierte ursprünglich auf der Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie 2006/48/EG, sein Inhalt war somit im Wesentlichen von Unionsrecht vorgegeben. Darüber hinaus existieren zum Thema „Kreditinstitute-Verbund“ Leitlinien des CEBS (Ausschuss der europäischen Bankenaufsichtsbehörden; mittlerweile wurde dieser Ausschuss durch die European Banking Authority – EBA abgelöst, die bestehenden Leitlinien des CEBS sind jedoch nach wie vor wirksam und anzuwenden), die von den Aufsichtsbehörden einzuhalten sind und deren Inhalt teilweise ebenfalls bei der Textierung des § 30a BWG eingeflossen ist bzw.

in dessen Erläuterungen Erwähnung findet (CEBS's guidelines regarding revised Article 3 of Directive 2006/48/EC vom 18. November 2010).

Seit Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) am 1. Jänner 2014 befinden sich die unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Kreditinstitute-Verbundes direkt in Art. 10 CRR („Ausnahmen für Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind“) und sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde – im Fall des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken die EZB – unmittelbar anzuwenden. Die weiter bestehenden nationalen Vorschriften des § 30a BWG dienen seither nur mehr der nationalen Konkretisierung der Vorgaben des Art. 10 CRR und sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde ebenfalls im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen; dasselbe gilt nach wie vor für die bereits oben erwähnten CEBS-Leitlinien. Als weitere Ergänzung hat die EZB darüber hinaus kürzlich in ihrem „Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen“, S. 16ff vom März 2016 festgelegt, wie bzw. auf Basis welcher Kriterien sie als zuständige Aufsichtsbehörde in Zukunft das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 CRR überprüfen wird.

Es gibt somit sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene ganz klare gesetzliche Voraussetzungen für die Genehmigung eines „Kreditinstitute-Verbundes“, die darüber hinaus durch Vorgaben betreffend die aufsichtsrechtliche Praxis (CEBS-Leitlinien, EZB-Leitfaden) ergänzt werden. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde hat auf dieser Basis das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, bevor sie eine Genehmigung gemäß Art. 10 CRR erteilt. Im Rahmen dieser Prüfung ist selbstverständlich insbesondere zu prüfen, ob die zwischen den betroffenen Kreditinstituten abgeschlossenen Verträge den Anforderungen des Art. 10 CRR und des § 30a BWG entsprechen, andernfalls eine Genehmigung nicht erteilt wird. Werden die angeführten gesetzlichen Voraussetzungen, etwa durch Änderungen der zwischen den Kreditinstituten abgeschlossenen Verträge, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde festzustellen, dass ein Kreditinstitute-Verbund nicht mehr vorliegt, womit auch die in Art. 10 CRR und § 30a BWG vorgesehene privilegierte aufsichtsrechtliche Behandlung der betroffenen Kreditinstitute enden würde.

Zu 4.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen besteht aktuell kein Bedarf für eine weitere Änderung des § 30a BWG. Einem im Detail aufgetretenen Klarstellungsbedarf, der sich in der Aufsichtspraxis herausgestellt hat, wurde erst vor kurzem – im Rahmen einer Novelle des § 30a BWG durch BGBl. I Nr. 98/2014 – Rechnung getragen. Durch diese Novelle wurde unter anderem durch den neuen § 30a Abs. 5a BWG – in Übereinstimmung mit den oben angeführten CEBS-Leitlinien – klargestellt, unter welchen Bedingungen ein Austritt eines Kreditinstituts aus einem Kreditinstitute-Verbund zulässig ist und dass ein solcher Austritt eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordert. Festzuhalten ist auch, dass der Kreditinstitute-Verbund durch unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht – Art. 10 CRR – geregelt ist. § 30a BWG kann daher lediglich technische Details regeln, jedoch keine wesentlichen materiellen Änderungen der Rechtslage vornehmen.

Zu 5. und 6.:

Wie bereits zu Frage 1. bis 3. ausgeführt, sieht das Bundesministerium für Finanzen in dem gegenständlichen Ausschluss eines Instituts aus dem Verbund keine Risikoerhöhung für den Bund und keinen Schaden.

Es kann daher nur allgemein festgehalten werden, dass bei gesetzwidrigem Verhalten von Organvertretern grundsätzlich – abhängig vom konkret gesetzten Verhalten des Organvertreters – die Möglichkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen diese Organvertreter vor einem ordentlichen Gericht oder auch die Möglichkeit der Einleitung von (verwaltungs-) strafrechtlichen Verfahren durch die Aufsichts- bzw. Strafverfolgungsbehörden denkbar ist.

Zu 7.:

Die Vergütungssysteme jener Institute, die Stützungsmaßnahmen aus dem so genannten Bankenpaket erhalten haben, werden durch § 4 FinStaG-VO sowie durch die zwischen dem Bund und jenen Instituten abgeschlossenen Verträgen Beschränkungen unterworfen. Demnach sind die Vergütungssysteme (einschließlich Regelungen über Bonifikationen) an langfristigen und nachhaltigen Zielen auszurichten, transparent zu gestalten und dürfen nicht zu ungemessenen Risiken verleiten. Die Einhaltung dieser Beschränkungen wurde im Zuge

des Auflagenmonitorings durch die FIMBAG (und wird ab Juni 2016 durch das BMF) geprüft. Beanstandungen hinsichtlich Mitgliedern des Volksbankenverbundes wurden nicht festgestellt.

Zudem normiert § 39b BWG Grundsätze zur Vergütungspraxis von Banken und Kreditinstituten, deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörden zu überwachen ist.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

